



ASV-Eulenwoog Reichenbach-Steegen e.V.

SATZUNG

des
Angelsportvereins Eulenwoog
Reichenbach-Steegen e. V.

Mitglied

im
Deutschen Angelfischereiverband e.V.
DAFV

im
Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e. V.

im
Landesfischereiverband Pfalz e. V.
Bezirksverband des LFV Rheinland-Pfalz e. V.

und

im
Fachverband Sportfischen im Sportbund Pfalz

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der im Jahr 1994 in Kaiserslautern gegründete Verein führt den Namen Angelsportverein Eulenwoog Reichenbach-Steegen e. V.

Er ist Mitglied im:

Deutschen Angelfischereiverband e. V. DAFV
Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e. V.
Landesfischereiverband Pfalz e. V.
Bezirksverband des LFV Rheinland-Pfalz e. V.
und
Fachverband Sportfischen im Sportbund Pfalz e. V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Kaiserslautern.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Kaiserslautern eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Vereins

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Angeln zu verbreiten und zu verbessern.
 - a.) Oberstes Gebot ist die Hege und Pflege der Natur, insbesondere die Reinhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit
 - b.) Die Hege und Pflege aller in und am Gewässer vorkommenden Tier – und Pflanzenarten.
 - c.) Die Erhaltung und Wiederherstellung des Ökosystems Gewässer, ferner die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf die Gewässer und am Gewässer lebende Tiere und Pflanzen.
 - d.) Die Verbreitung des waidgerechten Fischens mit der Handangel, unter besonderer Berücksichtigung hegerischer Erfordernisse sowie die Überwachung der Gewässer durch ehrenamtliche tätige, amtlich bestellte Fischereiaufseher.
 - e.) Die Förderung der Vereinsjugend
 - f.) Die Ausbildung und Schulung der Sport-Fischer sowie anderer interessierte „Gruppen“ und Personen
 - g.) Die Pflege der Leibesübungen durch:
 - a.) Förderung des Breitensports
 - b.) Förderung des Castingsports
 - h.) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistung verwirklicht.
Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung der Sportanlagen.
2. Der Verein und die Mitglieder des Vereins sind gehalten, im Rahmen des Vereinslebens den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und rassischer Neutralität zu wahren.

§ 3 Gemeinnützigkeit / Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig.
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Aussagen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Vorstand, Mitglieder oder für den Verein in sonstiger Weise Tätige können jedoch für tatsächlich entstandene und nachgewiesene Kosten und Auslagen Aufwandsentschädigungen vom Verein erhalten, wenn diese Kosten und die Tätigkeit im Rahmen der Erfüllung des Satzungszweckes entstanden sind und vom Vorstand beschlossen bzw. genehmigt wurden.
Die Kostenerstattung darf nicht unangemessen hoch sein.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft und Stimmrechte

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.
Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten, der durch Beschluss über die Aufnahme entscheidet.

Die Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt für die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, der nicht begründet werden muss.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

3. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder eines Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter (n) zu stellen.
Geschäftsunfähige haben kein Stimmrecht, beschränkt Geschäftsfähige haben vor Vollendung des 18. Lebensjahres kein Stimmrecht.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft ist der Verein berechtigt, von jedem Mitglied Daten wie Adresse, Alter und Bankverbindung in das vereinseigene EDV-System aufzunehmen. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Der Verein kann im Rahmen des Vereinszweckes und satzungsgemäßer Veranstaltungen personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in Vereinsorganen sowie in Print und Telemedien veröffentlichen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung der personenbezogenen Daten mit Ausnahme der Daten, die steuergesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.

§ 5 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

1. Durch den Verein kann an verdiente Mitglieder eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
 2. Die Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden, wenn die betreffende Person in überragender Weise in einer konkreten Funktion oder Stellung den Verein gefördert und unterstützt hat.
 3. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
 4. Die Ehrenmitgliedschaft kann jederzeit widerrufen werden, wenn sich die betroffene Person vereinschädlich bzw. als unwürdig für den Erhalt der Ehrung erwiesen hat.
 5. Über den Widerruf der Ehrung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- Die Mitgliederversammlung ist abschließend.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Tod
2. Durch Auflösung des Vereins
3. Durch Austritt
Ein Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
Ein Mitglied kann bis zum 30.09. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres seinen Austritt erklären.
4. Durch Ausschluss
Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Regel der Satzung grob verstoßen hat,
 - a) wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
 - b) wenn es wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - c) wenn es gegen Vorschriften des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen hat, andere dazu angestiftet, unterstützt oder dazu Beihilfe geleistet hat,
 - d) wenn es innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat,

- f) wenn es trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

1. Dem Betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden. Gegen eine Ausschlussentscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist abschließend.
2. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere und Gegenstände des Vereins sind zurückzugeben.

§ 7 Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein betroffenes Mitglied, dem vorher rechtliches Gehör gewährt werden muss, auch erkenne auf:

- a) eine Verwarnung ohne oder mit einer Auflage (z.B. eine Ersatzleistung)
- b) ein Angelverbot, auch zeitlich befristet,
- c) die zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur in bestimmten Vereinsgewässern,
- d) mehrere, der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen eine solche Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist abschließend.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung hat ein Einspruch des betroffenen Mitgliedes gegen eine verhängte Maßnahme aufschiebende Wirkung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung, die dem Verein gehören oder von ihm gepachteten Gewässern waidgerecht zu befischen sowie Vereinseigene Einrichtungen (Heime ,Boote, Stege usw.) zu nutzen.

Jedes Mitglied hat auch ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (Ausnahme: Geschäftsunfähige und minderjährige Mitglieder).

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) das Angeln im Rahmen der Gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei den Mitgliedern zu achten,
- b) sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnung zu befolgen,
- c) Zwecke und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- d) Die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen und sonstige beschlossene Verpflichtungen (z.B. Arbeitsdienste) zu erfüllen
- e) Die Fischerprüfung abzulegen.

3. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonst festgestellte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

§ 9 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a.) Der Vorstand
 - b.) Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenswart

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
4. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.
5. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes, in seinem Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende. Die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder wird vom 1. Vorsitzenden überwacht. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
6. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Über die Sitzung des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit Schreiben oder E-Mail. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen wenn es:
 - a.) der Vorstand beschließt
 - b.) ein Viertel der Stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt, außer Geschäftsunfähigkeit und beschränkt Geschäftsfähigen vor Vollendung des 18. Lebensjahres.

Vertretung nicht anwesender Mitglieder bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

Wenn ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, muss geheim abgestimmt werden, wenn die anwesenden Mitglieder dies mit einfacher Mehrheit beschlossen hat.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7. Satzungsänderungen können nur von der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.

8. Über Anträge die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, kann in der Mitgliederversammlung nur dann abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge sind unzulässig.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören folgende Punkte, die auch in die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung aufzunehmen sind.

- a.) Entgegennahme des Jahresberichts,
- b.) Entlastung des Vorstandes,
- c.) Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen.
- d.) Wahl des Vorstandes,
- e.) Satzungsänderungen und Ordnungen
- f.) Wahl der Kassenprüfer
- g.) Ehrungen
- h.) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Fragen, die keinem Vereinsgremium zugewiesen sind.
- i.) Einspruchsentscheidungen von Mitgliedern gegen Ausschlussentscheidungen bzw. sonstige Maßnahmen

Der Vorstand und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.

Diese Niederschriften werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 11 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch den Beschluss des Vorstandes Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht, der vom Vorstand bestellt wird.

2. Derzeit gibt es im Verein die Abteilungen

„Gewässerwart“ und

„Fischereiaufsicht“

Mit jeweiligen Abteilungsleitern.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf drei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a.) Der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b.) von ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gegenüber dem Vorstand gefordert hat.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Sollten bei der ersten Einladung weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Kaiserslautern mit der ausdrücklichen Auflage, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung der Fischerei verwendet werden darf.
5. Redaktionelle Änderungen sind ohne Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorstehende, neue Satzung wurde nach entsprechender, fristgemäßer Einladung und ausdrücklichem Hinweis auf die Neufassung der Satzung in der Tagesordnung unter gleichzeitiger Überlassung eines Entwurfes der neuen Satzung an die Mitglieder in der Mitgliederversammlung vom 28. März 2014 beschlossen.

Sie tritt mit diesem Tage in Kraft.